

Gemeindewerke Stelzenberg Preisblatt Netznutzung Strom

gültig ab 01. Januar 2017



1. Zählpunkte mit Leistungsmessung (Entnahme mit Leistungsmessung)

1.1. Jahresleistungspreissystem

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a				Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€/ kWa		Cent / kWh		€/ kWa		Cent / kWh	
	netto	brutto*	netto	brutto*	netto	brutto*	netto	brutto*
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-	-	-	-	-
■ Mittelspannung	14,12	16,80	4,89	5,82	134,48	160,03	0,07	0,08
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	14,55	17,31	5,01	5,96	137,41	163,52	0,10	0,12
■ Niederspannung	19,74	23,49	5,45	6,49	139,67	166,21	0,66	0,79

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann erfragt werden.

1.2. Monatsleistungspreissystem

Entnahmeebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€/ (kW, Monat)		Cent / kWh	
	netto	brutto*	netto	brutto*
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-
■ Mittelspannung	22,41	26,67	0,07	0,08
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	22,90	27,25	0,10	0,12
■ Niederspannung	23,28	27,70	0,66	0,79

1.3. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb

	Messung, Messstellenbetrieb	
	€/ a	
	netto	brutto*
■ Messung, Messstellenbetrieb (Mittelspannung)	948,46	1.128,67
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlersatz (Mittelspannung)	100,00	119,00
■ Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	548,08	652,22
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlersatz (Niederspannung)	30,00	35,70
Preisabschlag (alle Spannungsebenen):		
■ kundeneigene Telekommunikationseinrichtung	36,00	42,84
■ statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	36,00	42,84

1.4. Entgelte für Blindstrom

	Cent / kVarh	
	netto	brutto*
Bezug Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos φ < 0,9 induktiv bzw. 0,9 kapazitiv)	0,90	1,07

Weitere Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung unter Ziffer 3.

Alle Preisangaben ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer. Umsatzsteuersatz z.Z. bei 19% - vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.

Gemeindewerke Stelzenberg Preisblatt Netznutzung Strom

gültig ab 01. Januar 2017



2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Entnahme ohne Leistungsmessung)

2.1. Grundpreissystem

Entnahmeebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a		Cent/kWh	
	netto	brutto*	netto	brutto*
Niederspannung	21,50	25,59	4,38	5,21

2.2. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a		Cent/kWh	
	netto	brutto*	netto	brutto*
■ Elektro-Speicherheizungen	0,00	0,00	1,75	2,08
■ sonstige (z.B. Elektro-Wärmepumpen)	0,00	0,00	1,75	2,08

2.3. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb

Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	Messung, Messstellenbetrieb	
	€/a	
	netto	brutto*
■ Eintarifzähler	13,55	16,12
■ Zweitarifzähler	24,19	28,79
■ Tarifschaltgerät	8,00	9,52
■ Wandlersatz	30,00	35,70

Preise für den Messstellenbetrieb mit halbjährlicher, vierteljährlicher und monatlicher Messung werden auf Anfrage mitgeteilt.

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen

Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des BDEW veröffentlicht.

Preise für " Smart Meter"

Die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung für die in der Messzugangsverordnung formulierten "dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln" Anforderungen, bezüglich der dafür erforderlichen Gerätetechnik werden kalkuliert und auf einem gesonderten Preisblatt veröffentlicht.

Weitere Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung unter Ziffer 3.

Alle Preisangaben ohne Umsatzsteuer, im **Fettdruck** mit Umsatzsteuer. Umsatzsteuersatz z.Z. bei 19% - vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.

Gemeindewerke Stelzenberg Preisblatt Netznutzung Strom

gültig ab 01. Januar 2017



3. Sonstige Entgelte - für alle Zählpunkte (Entnahme mit und ohne Leistungsmessung)

Konzessionsabgabe gem. KAV	Cent / kWh	
	netto	brutto*
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11	0,13
■ Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a KAV	0,61	0,73
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57

Umlage nach KWK-Gesetz	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ nicht privilegierte Letztverbraucher gesamter Verbrauch	0,438	0,521
Übergangsbestimmungen gemäß KWKG:		
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,438	0,521
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,080	0,095
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen über 1.000.000 kWh/a für Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahnstruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben	0,060	0,071

Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,388	0,462
■ Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,050	0,060
■ Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahnstruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,025	0,030

Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	-0,028	-0,033
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,038	0,045
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen über 1.000.000 kWh/a für Letztverbraucher deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstieg	0,025	0,030

Umlage für abschaltbare Lasten (abLa-Umlage) gemäß §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ für alle Letztverbraucher	0,006	0,007

Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.

Unterschreitung der Netzanschlusskapazität

Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität auf 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Alle Preisangaben ohne Umsatzsteuer, im **Fettdruck** mit Umsatzsteuer. Umsatzsteuersatz z.Z. bei 19% - vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.